

iustitie zelo arripuisse. Auf einen recht pessimistischen Ton ist sodann ein weiteres, nach Deutschland gerichtetes Schreiben vom 25. Juli gestimmt<sup>1)</sup>: scitis enim, fratres karissimi, quia hoc periculoso tempore, quando antichristus in suis membris iam operatur ubique, vix aliquis solet inveniri, qui re vera Deum et honorem eius diligit et eius precepta seculari commodo et gratie terrenorum principum preponat, und wiederum fehlt hier nicht die Versicherung, daß der Papst sich nicht durch weltliche Vorteile, sondern nur durch die Pflichten, die sein Amt ihm auferlege, zu seinem Vorgehen bestimmen lasse. Ähnlich ist auch der Brief an Hermann von Metz vom 25. August<sup>2)</sup> eine nachdrückliche und einigermaßen gereizte<sup>3)</sup> Auseinandersetzung mit denjenigen, die für den päpstlichen Standpunkt noch immer nicht das rechte Verständnis aufzubringen vermögen; insbesondere befürchtet Gregor, es könne einer der Bischöfe sich dazu bestimmen lassen, den König zu absolvieren, bevor er die schuldige Genugtuung geleistet habe: non enim nos latet, quod sint aliqui vestrum, qui aliqua occasione quasi a nobis accepta timore vel humana gratia seducti presumerent eum, si non contradicerem, absolvere usw. Und endlich kehrt die gleiche Warnung vor einer vorzeitigen Absolution in dem kurzen Schreiben vom 29. August<sup>4)</sup> noch einmal wieder.

Es kann also kein Zweifel darüber bestehen, daß der Papst über die Entwicklung der Dinge in Deutschland<sup>5)</sup> keineswegs erfreut

<sup>1)</sup> Reg. IV 1, Caspar 289 ff.

<sup>2)</sup> Reg. IV 2, Caspar 293 ff.

<sup>3)</sup> Das bestreitet allerdings Haller 253 Anm. 2 sowie in seiner als Erwiderung auf Bradmanns letzten Aufsatz versandten kurzen Äußerung „Zur Abwehr“ 2. Seiner Übersetzung der Eingangsworte: nuntium, qui me nimis impellat ad sui licentiam, transmittis Du schickst mir einen Boten, der mich zu seiner Verabschiedung drängen soll, wird man an sich beistimmen; nur ist dabei das bezeichnende nimis ganz unter den Tisch gefallen! Im übrigen tritt die Verärgerung des Papstes an andern Stellen des Briefes so deutlich zutage, daß man sie gar nicht übersehen kann; vgl. etwa: eis autem, qui dicunt, „regem non oportet excommunicari“, licet pro magna fatuitate nec etiam eis respondere debeamus usw.

<sup>4)</sup> Epist. coll. 15, Jaffé 540 f.

<sup>5)</sup> Und ebenso, wie die ersten beiden der zitierten Briefe zeigen, in gewissen Kreisen Italiens.